

Germain Morin und Ambrogio Amelli von ihm eine diplomatische Ausgabe veranstaltet hatten (Montecassino 1900). Alle heute gebräuchlichen, auf kritischer Forschung basierenden Regula Benedicti-Ausgaben haben den Cod. Sangallensis 914 zur Grundlage, so z. B. die Editionen von Philibert Schmitz (1946, ²1955), Anselmo Lentini (1947, ²1980), Justin McCann (1952, ²1972), García M. Colombás, Léon M. Sansegundo, Odion M. Cunill (1954, ²1968), Gregorio Penco (1958, ²1970), Rudolf Hanslik (1960, ²1977), Basilius Steidle (1963, ³1978), Adalbert de Vogüé, Jean Neufville (1971–1972), Georg Holzherr (1980), Henry Rochais, Eugène Manning (1980) – vgl. Bernd Jaspert, Dritter Internationaler Regula Benedicti-Kongreß S. 94 (Hildesheim 1982). Der erste Facsimile-Band, 1968 in Kopenhagen von D. H. Farmer ediert, hatte den Kodex Hatton 48, 8. Jh. (= O) aus der Oxforder Bodleiana, den Freunden des Regelstudiums zu lesen gegeben, ein kostbares Erbstück, dem man vordem höheren und jetzt durchweg gleichen Rang zubilligt. In der Praxis aber wird man Kod. A den Vorzug geben, da der Text, wie gesagt, allgemein benutzt wird und nun hier Blatt für Blatt, Zeile für Zeile mit dem Original illustriert ist.

Der unwahrscheinliche billige Preis charakterisiert last not least das hochwillkommene und überraschende Geschenk, eine technische Meisterleistung, eine Zierde und ein Vorzeigebuch jeder, auch der Privat-Bibliothek. Es wird nicht zuviel gefordert, wenn man sagt, das Buch gehöre in die Hand eines jeden Novizen, der noch Latein gelernt hat, und der Leiter eines paläographischen Seminars wird es unbedenklich als Arbeitsinstrument in die Hände seiner Schüler geben, die alemannische ‚schwere‘ Minuskel (Bischoff) bietet nicht den schlechtesten Einstieg in das „wenigstens Lesen-Können“ unserer *Monumenta aere perennia*, die unentbehrliche technische Voraussetzung für die Kunst der Geschichtsschreibung, die heute mehr denn je Gefahr läuft, dann, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, den Boden zu verlieren und in hermeneutisches Spintisieren zu geraten. Die Herausgeber haben dem Altmeister Germain Morin († 1946) mit der unverändert gelassenen Übernahme seines diplomatischen Textes ein neues Denkmal gesetzt; eine neue Belebung des lateinischen und historischen Regelstudiums können sie sich als verdienten Lohn versprechen.

Siegburg

Rhaban Haacke

Roland Pauler: Das Regnum Italiae in ottonischer Zeit. Markgrafen, Grafen und Bischöfe als politische Kräfte (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 54). Tübingen (Niemeyer) 1982, IX, 199 S., Ln., DM 58.–.

Der dualistische Staatsaufbau des Mittelalters, in dem dem Adel aus eigener Wurzel stammende Herrschaftsrechte und eine Teilhabe am Reich zukam, zwang die königliche Zentralgewalt, der in diesen Verhältnissen gründenden latenten Gefahr ständiger Adelsoppositionen durch ein Korrektiv zu steuern. Mit Hilfe seines Bruders Brun von Köln hatte Otto der Große deshalb nach dem Scheitern seines Versuches, den Adel, besonders die Herzöge, durch Familienbande seiner Herrschaft fest einzugliedern, die Bischöfe zunehmend zur Verwaltung des Staates herangezogen und sich auf diese Weise im sog. ottonisch-salischen Reichskirchensystem eine zuverlässige Institution zur Herrschaftssicherung und -ausübung geschaffen. Von Lothringen ausgehend, griff dieses System auf das gesamte Reich über und soll auch die Grundlage des ottonischen Regiments in Oberitalien gebildet haben. Doch wies schon E. Dupré-Theseider 1962 (vgl. im Ergänzungsband 20 der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, S. 53–69) darauf hin, daß dies nicht zutreffen könne, und seitdem wollte man besonders in den geschaffenen Markgrafschaften kleineren Umfangs die eigentliche Basis von Ottos oberitalienischem Königtum sehen. Den mit dieser These aufgeworfenen Fragen geht die hier vorzustellende Münchener Dissertation aus der Schule E. Hlawitschkas nach, indem sie vorwiegend Urkunden auf ihre Aussagen hin untersucht über die Anerkennung des Königs (wie sie sich in der Datierung spiegelt), über Aufenthalte in seiner Umgebung und über die grundsätzlichen Beziehungen zu ihm, wobei die Bistümer nach ihrer Zugehörigkeit zu Grafschaften und Markgrafschaften, nicht jedoch

nach Kirchenprovinzen geordnet betrachtet werden. Dadurch ergibt sich eine strenge methodische Gliederung der Arbeit, die nach einer allgemeinen Darlegung ihrer Ziele und Untersuchungsmittel die Marchionate von Turin, von Ivrea, der Obertiner, der Aledramiden und von Canossa sowie die Grafschaften von Piacenza und Verona, von Parma und Pavia, von Vicenza und Padua als auch einige außerhalb dieser Herrschaftsbereiche liegende Regionen abschreitet, um Bistum für Bistum und Bischof für Bischof (aus der Zeit von Otto I. bis in die Zeit Heinrichs II.) die Stellung und Bedeutung der weltlichen und geistlichen Großen hinsichtlich der ottonischen Herrschaft zu erörtern und dabei zu folgendem Ergebnis kommt:

Zwar habe der Bestand weltlicher Machtbereiche wie Grafschaften und Marchionate zur Stabilisierung des ottonischen Königtums in Oberitalien geführt, aber nicht weil die Grafen- und Markgrafengeschlechter in unwandelbarer Treue zur sächsischen Dynastie standen, sondern weil die Macht des lokalen Adels neutralisiert werden konnte durch eine „balance of power-Politik“ (S. 25 und 172), die es dem Herrscher erlaubte, in die schwebenden Machtverhältnisse einzugreifen und je nachdem die eine oder andere Partei zu stärken oder zu schwächen. In dieses System seien auch die Bistümer eingebunden worden, die bei der Machtbalance zum „Zünglein an der Waage“ (S. 25 und 172) werden konnten, indem sie entweder Gegengewichte zu Adels Herrschaften bildeten, wobei ihre Oberhirten eventuell die eigene Herrschaft auszubauen vermochten, oder indem sie zur Stärkung der Positionen anderer Gewalten herangezogen wurden, wodurch die Bischöfe kaum die Chance erhielten, eigene Herrschaftsräume zu gewinnen. Mit dieser Politik sei nichts Neues geschaffen, sondern Vorgefundenes aufgegriffen und fortentwickelt worden. Ein Kirchensystem ähnlich wie in Deutschland habe selbst Heinrich II. in Italien nicht eingeführt. Daß das an sich labile System der Machtbalance ein stabilisierendes Moment des italischen Königtums werden konnte, soll vor allem daran gelegen haben, „daß die Ottonen ihre Macht nicht aus Italien schöpften und in Italien nicht wie ihre Vorgänger am Nerv ihrer Herrschaft getroffen werden konnten“ (S. 173), weswegen sie in Oberitalien auch kaum energisch eingriffen, während Otto II. eine intensive Süditalien-, Otto III. hingegen hauptsächlich Rompolitik trieb und Heinrich II. italischen Angelegenheiten überhaupt fern stand.

Die anregende Untersuchung beleuchtet die italischen Verhältnisse unter einem wesentlich neuen Aspekt: daß es nämlich nicht die Absicht der Liudolfinger gewesen sei, südlich der Alpen ein ähnlich funktionierendes Kirchensystem wie in Deutschland zu errichten. Die Beobachtungen, die dabei gemacht werden, erwecken durchaus den Eindruck, daß hier eine wichtige neue Weise der Betrachtung gefunden wurde. Aber daneben erheben sich einige Fragen, welche die Arbeit nicht beantwortet, so daß die von ihr angeschnittenen Probleme noch nicht völlig ausdiskutiert erscheinen.

Ist es auch einsichtig, warum sich die Untersuchung auf die italischen Bistümer konzentriert und die Klöster ausklammert, und erscheint es verständlich – wenn auch wenig günstig –, wenn sie sich nur auf ein Teilgebiet des *regnum Italiae* bezieht, so ist die zeitliche Begrenzung auf die Ottonen nicht gerechtfertigt. Wird doch gerade das Kirchensystem als ottonisch-salisch charakterisiert und von den salischen Herrschern auf den Höhepunkt seiner Bedeutung geführt. Vor allem aber nimmt sich die Arbeit durch ihre zeitliche Begrenzung die Chance zu untersuchen, ob die Sicherung der Valvassoren gegenüber dem Hochadel durch Konrad II. in der *constitutio de feudis* von 1037 in das System der Politik einer ‚balance of power‘ eingegliedert ist, ob die Salier die Politik ihrer Vorgänger in Italien fortentwickelten oder nicht. Darüber hinaus müßte in diesem Zusammenhang auch erörtert werden, wie es kam, daß im Investiturstreit ausgerechnet der oberitalienische Episkopat unbeugsam an der Seite Heinrichs IV. gegen die Reformpäpste stand. Ob dies nur mit der gemeinsamen Frontstellung und dem starken Druck Roms auf die italischen Bischöfe erklärt werden kann? Oder ob sich nicht vielleicht doch ein besonderes Verhältnis zwischen dem oberitalienischen Episkopat und dem deutschen Königtum entwickelt hatte?

Andererseits vermißt man eine Erklärung, warum die Ottonen im *regnum Italiae* ein anderes Herrschaftssystem als in Deutschland installierten – eine doch erstaunliche Feststellung, wenn man bedenkt, daß sich das Kirchensystem zunehmend bewährte,

während eine Machtbalance die ständige Aufmerksamkeit und Eingriffsbereitschaft des Herrschers erforderte, da sie an sich labil und in fortwährender Bewegung begriffen war. Sicherlich mußte in Italien auf andere Verhältnisse als im deutschen Reich Rücksicht genommen werden. Eigene Maßnahmen wurden verlangt, zumal die eigentliche Machtbasis des sächsischen Königtums nördlich der Alpen lag. In diesem Zusammenhang lohnt es sich vielleicht, darüber nachzudenken, welche Konsequenz für die Kirchenpolitik allein die Tatsache bewirken konnte, daß es in Italien mehr Bistümer als in Deutschland gab – besonders wenn die Mittel des Königtums beschränkt waren.

Schließlich erhebt sich die Frage, ob wirklich alle politischen Entscheidungen der Ottonen in Norditalien von dem Ziel der ‚balance of power‘ abhängig waren. Wenn z.B. darauf hingewiesen wird, daß Otto der Große dem Paveser Bischof nicht die Grafschaft des zwischen 967 und 970 abgesetzten Grafen Bernhard von Pavia übertrug („Otto I. . . . hätte . . . dem Bischof die Grafschaft oder zumindest die Stadtherrschaft übertragen können“; vgl. S. 120), und damit belegt werden soll, daß der Kaiser nicht den Bischof, sondern den weltlichen Adel zu fördern beabsichtigte, dann ist dabei natürlich zu beachten, daß es erst seit der Zeit Ottos III. gebräuchlich wurde, ganze Grafschaften an Bistümer zu geben (vgl. dazu die Arbeit von L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, 1953, S. 36 und 107, die im übrigen wie andere grundlegende Literatur zum Reichskirchensystem – etwa von Köhler und Fleckenstein – offensichtlich nicht berücksichtigt wurde), Otto I. also durch nichts gehalten war, dem Bischof die Grafschaft zu schenken. Daß Vercelli und Asti von Otto III. und Novara von Konrad II. Comitate erhielten (vgl. S. 39, 14, 24), stimmt mit der allgemeinen Entwicklung der Grafschaftsverleihungen überein und belegt, daß es auch in Oberitalien Tendenzen zum Kirchensystem gab, wie auch die Beispiele der Bistümer von Lodi, Cremona und Parma zeigen.

Auch die Tatsache, daß die Bergamasker Kirche den 904 von König Berengar verliehenen Distrikt über die Stadt (*districta civitatis*) von den Ottonen nicht bestätigt erhielt, belegt keinesfalls zweifelsfrei die Absicht, die Bischöfe nicht immer zu Stützen der Politik zu machen. Denn erstens hatte schon der Nachfolger Berengars den Distrikt nicht mehr bestätigt und zweitens ist dadurch über die Ausübung der Gerichtshoheit nichts gesagt. Die Fälschungen, die im 11. Jahrhundert in Bergamo auf die Ottos II. und Heinrichs III. (D O II + 319; D H III + 387) angefertigt wurden, um Gerichts- und Gebietsrechte zu beweisen, können nicht ohne weiteres als Beleg für den Verlust des Gerichtes gewertet werden (vgl. S. 143), solange der Fälschungsgrund nicht bekannt ist, der anscheinend aber nicht in dem Verlust der städtischen Gerichtsherrlichkeit zu suchen ist.

Die Untersuchung, in die sich auch Mißverständnisse – wie etwa die Deutung des Stabes als weltliches Investitursymbol (vgl. S. 13) – eingeschlichen haben, erfüllt die vom Leser in sie gesetzten Erwartungen nicht. Zwar erarbeitet sie neue Aspekte, die weiter erwogen werden müssen, aber es gilt, sie auf eine breitere Basis zu stellen, wobei die frühe Salierzeit in die Erörterungen einbezogen und vor allem eine differenziertere und weniger monokausale Deutung des ottonisch-salischen Herrschaftssystems in Oberitalien versucht werden müßte.

Passau

Franz-Reiner Erkens

Renate Gorre: Die Ketzer im 11. Jahrhundert: Religiöse Eiferer – soziale Rebellen? Zum Wandel der Bedeutung religiöser Weltbilder. Konstanz (Hartung-Gorre) 1982. 346 S., kart.

Die platte und mittlerweile ziemlich abgegriffene Alternative, die der Titel dieser Konstanzer Dissertation formuliert, steht glücklicherweise nicht eigentlich im Mittelpunkt der Arbeit. Die Verf. ist vielmehr bemüht, vier Einzelfälle aus dem frühen 11. Jahrhundert, die gemeinhin an den Anfang der hochmittelalterlichen Ketzergeschichte gestellt werden, auf subtile Weise und unter mannigfachen Aspekten zu analysieren. Unzufrieden mit der verbreiteten Vorstellung, heterodoxe Lehrmeinungen und